

# STADT GIFHORN

BEBAUUNGSPLAN NR 1/62

## „MARGARETENHOF“

NEUFASSUNG

M=1:1000

### FESTSETZUNGEN GEM PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

#### ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4 BAUNVO)
- REINES WOHNGEBIET (§3 BAUNVO)
- SONDERGEBIET (§11 BAUNVO)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

#### VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

#### SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- UMFORMERSTATION GASREGLERSTATION
- SICHTDREIECK-VON BEBAUUNG UND BEWUCHS SOWIE JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG HÖHER ALS 80 cm ÜBER STRASSENKRÖNE FREIZUHALTENDE FLÄCHE
- ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER GEM §9 ABS 1 NR 25 a und b BBAU. DIES GILT INSBESONDERE FÜR DAS FLURSTÜCK 14/106 SONNENWEG ECKE JÄGERSTRASSE. AUF DEM DER VORHANDENE BAUMBESTAND ZU ERHALTEN UND ZU ERNEUERN IST. EINE ENTFERNUNG VON BÄUMEN IST NUR ZULÄSSIG, WO ES ZUR ERRICHTUNG DES GEBÄUDE UNBEDINGT ERFORDERLICH WIRD.

#### ZU- UND ABFAHRSVERBOT

#### GRÜNFLÄCHEN

- KINDERSPIELPLATZ
- PARKANLAGE

#### HINWEISE

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

1 AUSGEARBEITET VOM STADTBAUAMT GIFHORN, DEN 1. Dezember 1975

2 ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM §20 ABS 6 BBAU IN DER ZEIT VOM 1. April 1975 ZUM 31. 3. 1977 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. Jan. 1976

3 AUFGESTELLT GEM §13 DES BUNDESBAUGESETZES UND ALS SATZUNG GEM §10 DES BAU- UND §6 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM RAT DER STADT GIFHORN BESCHLOSSEN AM 26. Mai 1977 GIFHORN, DEN 11. April 1977

4 DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN GIFHORN, DEN 1. 1977

5 DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE, UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACHSTAND VOM §11 NR 1 SIE IST HIN SICHTLICH DER DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFRIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFRIE MÖGLICH GIFHORN, DEN 12. 9. 1977

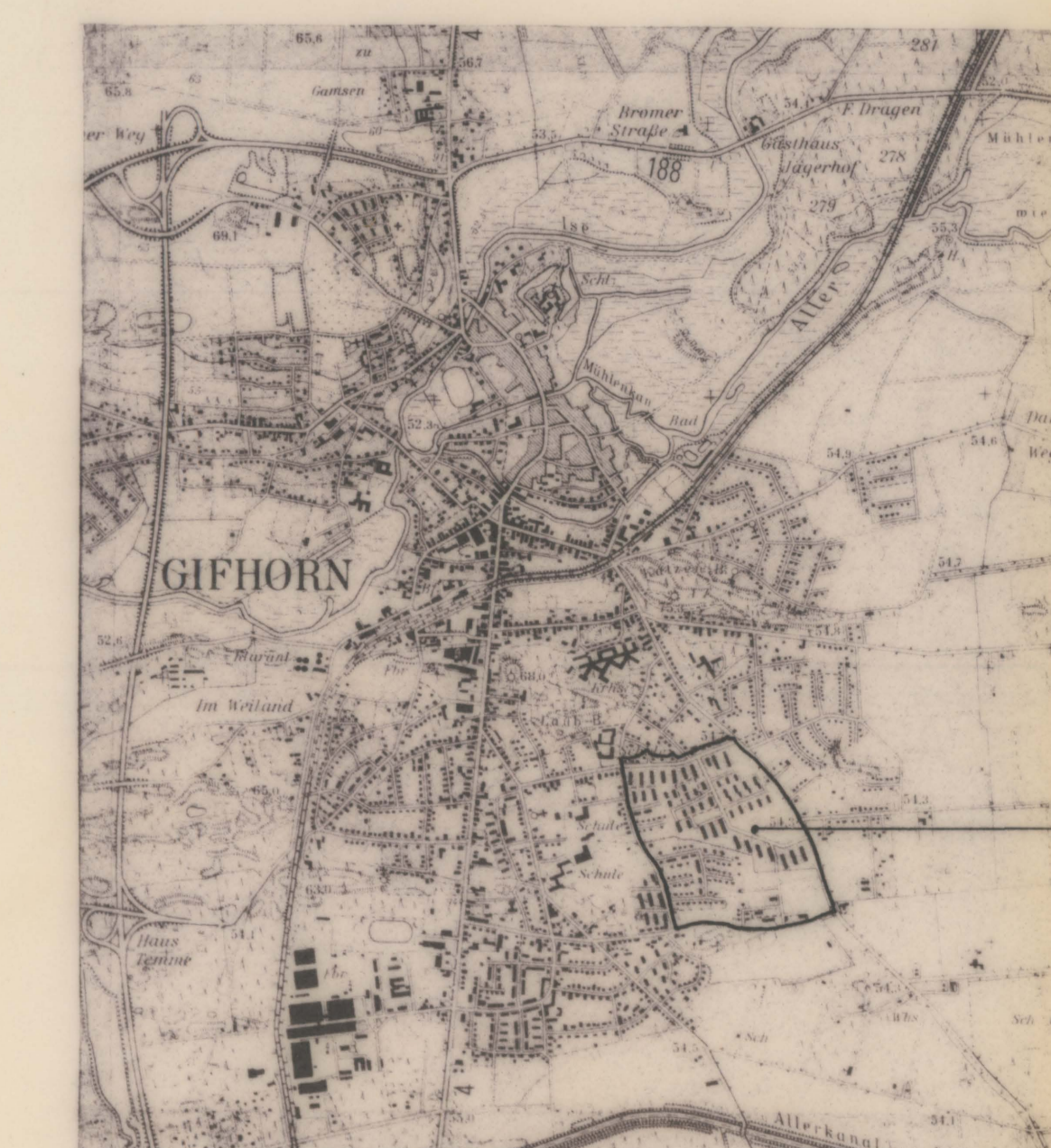
6 GENEHMIGUNGSVERMERK

*Genehmigt*  
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes  
Übersicht. am. 10. 10. 1977  
Der Reglementsrat  
G. Z. 24 - 2102 - G. 14/65



7 ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM §12 BBAU AUFGRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM 29. 11. 77 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GIFHORN NR 14 VOM 29. 11. 1977 RECHTSVERBINDLICH AM 29. 11. 1977

STADTDIREKTOR



ÜBERSICHTSPLAN M=1:25000

